

Gesuch für die Benützung von öffentlichem Terrain

Gesuch für die Inanspruchnahme von öffentlichem Terrain (gemäss Art. 65 ff Strassengesetz des Kantons Bern vom 04.06.2008)

Gesuchsteller/in (<i>Firma, Name, Vorname, Adresse, PLZ, Ort</i>)
Fläche in m² / Parzelle der Inanspruchnahme (<i>Situationsplan beilegen</i>)
Grund der Inanspruchnahme
Dauer der Inanspruchnahme / Anzahl Tage (<i>Tag, Monat, Jahr, Kalenderwoche</i>)

Die Kosten richten sich nach Art. 24 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Lengnau vom 05.12.2013 (in Kraft seit dem 01.01.2014). Der entsprechende Auszug auf Seite 3 der Gesuchsformulare.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Gesuchsteller/in: _____

**Einreichung des Gesuches an:
Einwohnergemeinde Lengnau BE, Bau- und Planungsabteilung, Brunnenplatz 2, 2543 Lengnau BE**

Auszug aus dem Strassengesetz (SG) des Kantons Bern vom 04.06.2008

6. Strassenbenutzung

Art. 65

- 1 Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften von allen unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.
- 2 Der Gemeingebrauch kann im überwiegenden öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden.

Art. 67

- 1 Wer eine Strasse übermässig verunreinigt und sie nicht sofort reinigt, trägt die Kosten der Reinigung.
- 2 Wer eine Strasse beschädigt oder übermässig abnutzt, trägt die Kosten für die Wiederherstellung.

Art. 68

- 1 **Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist bewilligungspflichtig. Das zuständige Gemeinwesen kann bestimmte Nutzungen für bewilligungsfrei erklären.**
- 2 **Das zuständige Gemeinwesen erteilt die Bewilligung, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung ist befristet und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.**
- 3 **Die Bewilligung kann entschädigungslos geändert oder entzogen werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder wenn Vorschriften, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden.**

Art. 71

- 1 Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung können Gebühren erhoben werden.
- 2 Die Trägerschaft des öffentlichen Verkehrs ist von solchen Gebühren befreit.

Art. 72

- 1 Bei Verkehrsunterbrechungen auf öffentlichen Strassen kann der Verkehr auf andere Strassen umgeleitet werden.
- 2 Anstösserinnen und Anstösser oder Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer haben keinen Schadenersatzanspruch.
- 3 Wird die durch die Umleitung beanspruchte Strasse beschädigt, so trägt die Verursacherin oder der Verursacher der Umleitung die Kosten für die Beseitigung der Beschädigung.

Auszug aus dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE vom 05.12.2013 (in Kraft seit dem 01.01.2014)

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr

Fr. 40.00

² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:

– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag

Fr. 0.50

– unbefestigter Boden: pro m²/Tag

Fr. 0.20

³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)

⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden